

SGB VIII zurücktreten müsste, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.02.2021 – 12 E 36/20 – juris, Rn. 8, ist nicht erkennbar. Ihre Besorgnis um das Wohl ihres Sohnes mit Blick auf die unerklärlichen blauen Flecken ist nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es keine eindeutige Erklärung für die blauen Flecken gab. So gab der Sohn beim Kinderarzt Dr. H. an, die blauen Flecken seien „beim Ausziehen des Ranzens mit Opa“ entstanden. Gegenüber dem Antragsteller erklärte der Sohn ausweislich der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers, dass „seine blauen Flecken ausschließlich auf Raufereien mit seiner Schwester, Herunterfallen vom Roller und Festhalten bei einer Straßenüberquerung zurückzuführen“ seien. Der Antragsteller hingegen führte im Gespräch vom 16.09.2025 aus, die blauen Flecken könnten auch aus einem Skateboardpark stammen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 S. 2 VwGO.

Praxishinweis:

Mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln wird das für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X im Zusammenspiel mit datenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 65 SGB VIII beleuchtet. Da die Gewährung von Akteneinsicht zu einer Datenübermittlung führt, müssen das Verfahrensrecht der Akteneinsicht und datenschutzrechtliche Vorgaben zwingend zusammen gedacht werden. Eine Akteneinsicht stellt datenschutzrechtlich eine Datenübermittlung dar, für welche eine datenschutzrechtliche Befugnis bestehen muss. Für „normale“ Sozialdaten der Kinder- und Jugendhilfe i.S.d. 64 SGB VIII besteht bei einem Akteneinsichtsgesuch mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X eine entsprechende Übermittlungsbefugnis. Die Datenübermittlung ist zur Erfüllung des Akteneinsichts-

anspruchs erforderlich für die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

Für anvertraute Daten i.S.d. § 65 SGB VIII gelten allerdings Besonderheiten. Diese Daten dürfen nur in den sehr engen Grenzen des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 SGB VIII verarbeitet werden. Diese Sperre greift zunächst sowohl bei einer Datennutzung innerhalb des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also bei einem Datenaustausch im Team, als auch bei einer Datenübermittlung an einen Dritten, hier an den die Akteneinsicht begehrenden Antragsteller.

Zutreffend stellt das Verwaltungsgericht ferner fest, dass es sich bei dem Verfahren nach § 8a SGB VIII um kein Verwaltungsverfahren i.S.d. § 8 SGB X handelt. Das § 8a-Verfahren ist nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder Abschluss eines öffentlichen Vertrages gegenüber dem Kind oder dessen Eltern gerichtet. Ein gebundener Rechtsanspruch auf Akteneinsicht gem. § 25 SGB X besteht daher unstrittig nicht. Die Eltern sind im Verfahren nach § 8a SGB VIII keine Beteiligten i.S.d. § 12 SGB X eines Verwaltungsverfahrens.

Allerdings besteht außerhalb des Verwaltungsverfahrens ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auf Akteneinsicht (s. hierzu Kallerhoff/Mayen in Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG § 29 Rn. 13 sowie Ory/Weth in jurisPK-SGB X § 25 Rn. 17). Dieser Anspruch bleibt durch das Verwaltungsgericht Köln ungeprüft.

Auch behauptet das Verwaltungsgericht nur ohne eine tiefergehende Prüfung vorzunehmen, dass einer Einsicht oder einer Auskunft der Sozialdatenschutz nach § 65 SGB VIII entgegenstehen würde. Soweit nach Ermessen entsprechend § 25 Abs. 1 SGB X außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist, kann es ohne Frage nicht zu beanstanden sein,

wenn im Rahmen der Ermessensentscheidung der Schutzvorschrift des § 65 SGB VIII ein Vorrang eingeräumt wird (s. hierzu VG Hannover, Beschl. v. 31.07.2025, 3 B 5114/25). Allerdings ist in dem vom Verwaltungsgericht Köln entschiedenen Fall wohl überhaupt nicht geprüft worden, ob der Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII überhaupt eröffnet ist.

Der Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII ist nur eröffnet, wenn das jeweilige Datum „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe „anvertraut“ wird. Es muss um eine „persönliche und erzieherische Hilfe“ gehen und das jeweilige Datum muss „anvertraut“ werden. Der Begriff der „persönlichen und erzieherischen Hilfe“ wird im SGB VIII nicht definiert. Auch wird der Begriff an keiner anderen Stelle des SGB VIII verwendet. Mit § 11 S. 2 SGB I wird allerdings in Bezug auf die Sozialleistung definiert, dass die persönliche und erzieherische Hilfe zu den Dienstleistungen gehört. Das Verfahren nach § 8a SGB VIII ist aber keine Sozialleistung in diesem Sinne. Daher ist fraglich und bisher in Rechtsprechung und Schrifttum nicht abschließend geklärt, ob im Kontext eines § 8a-Verfahrens überhaupt anvertraute Daten entstehen können (s. zum Streitstand Kunkel/Vetter in LPK-SGB VIII § 65 Rn. 9). Dieses Rechtsproblem bleibt mit der besprochenen Entscheidung gänzlich ungeprüft.

Schließlich ist zu betonen, dass die Tatsache, dass ein anvertrautes Datum in einer Akte enthalten ist nicht zum vollständigen Ausschluss der Akteneinsicht oder Auskunft führen kann. Lediglich das jeweilige anvertraute Datum ist von der Einsicht oder Auskunft auszunehmen.

Prof. Dr. Jan Kepert

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Vorstellung des neuen Geschäftsführers

Manchmal kommt es anders als geplant. In der ZKJ 12/2025 hatten wir angekündigt, wer die Geschäftsführung der BAFM e.V. ab Februar 2026 übernehmen würde, aber im neuen Jahr ist alles neu: Neuer Geschäftsführer ist nun Christoph Willms und hier stellt er sich vor:

Wer sich mit Mediation beschäftigt, landet früher oder später bei grundlegenden Fragen:

Wie wollen wir miteinander leben? Wie gehen wir mit Konflikten, mit Leid und Verantwortung um? Und wie gestalten wir soziale Systeme so, dass sie Dialog und Verständigung ermöglichen, statt Fremdbestimmung und Ausgrenzung zu erzeugen?

Diese Fragen begleiten mich seit vielen Jahren. Sie bilden den Hintergrund für meine neue Aufgabe als Geschäftsführer der Bun-

des-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM e.V.), die ich zum 1. Februar 2026 von meiner langjährigen Vorgängerin Swetlana von Bismarck übernehmen durfte.

Mein beruflicher Weg begann mit einer Ausbildung zum Bürokaufmann in einem rheinland-pfälzischen Verkehrsunternehmen. Der weitere Verlauf meiner beruflichen Laufbahn beinhaltet mindestens ähnlich viele Unvor-

hersehbarkeiten wie die Fahrpläne des Öffentlichen Nahverkehrs. Als studierter Sozialarbeiter und Kriminologe arbeitete ich zunächst in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in verschiedenen Justizvollzugsanstalten. Früh wurde mir dort deutlich, wie sehr Eskalation, Machtungleichgewichte und institutionelle Logiken das Leben von Menschen nachteilig prägen können. Zugleich erlebte ich, wie groß der Wunsch nach einer Begegnung auf Augenhöhe war, das Einfordern der persönlichen Einbeziehung in weitere Entscheidungen und vor allem das Bedürfnis, verstanden zu werden.

Die spätere Begegnung mit Marshall B. Rosenbergs Gewaltfreier Kommunikation¹ hat mir eine Erkenntnis gebracht, die meinen Blick auf Menschen und ihre Handlungen radikal verändert hat: Hinter jeder Entscheidung, hinter jeder Handlung – so problematisch sie sein mag – steckt das Ziel, ein gesundes, menschliches Bedürfnis zu befriedigen. Bezogen auf den Umgang mit Konflikten bedeutet das für mich:

(1.) Konflikte sind grundsätzlich verstehbar und (2.) können durch kommunikative Handlungen verstanden werden. (3.) Es können Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen die Kommunikation problemlos stattfinden kann. (4.) Menschen können ihr Verhalten ändern. (5.) Menschen verfügen über die Fähigkeiten zur Kommunikation und zur kreativen Problemlösung. (6.) Eine Gesellschaft, die auf wirksamer Kommunikation aufbaut, ist eine friedlichere und fortschrittlichere.²

Die Erkenntnis, dass Mediation selbst – oder gerade – bei schweren Konflikten und Verletzungen eine empowernde Wirkung auf die Beteiligten haben kann und ein wichtiges Instrument zur Förderung des sozialen Friedens darstellt, war ein äußerst relevanter Aspekt meiner letzten Tätigkeit für den DBH-Fachverband e.V. Als Leitung des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung habe ich mich zusammen mit meinen Kolleg:innen im Fachverband, Praktiker:innen, Wissenschaftler:innen und Ministerien für die weitere Etablierung von Mediation in Strafsachen in Deutschland engagiert. Daher weiß ich nur zu gut: Besonders dort, wo Konflikte hoch eskaliert sind, Schutzbedarfe bestehen und rechtliche Rahmenbedingungen mitzudenken sind, kann Mediation besonders anspruchsvoll sein. Familienmediation bewegt sich häufig eben in diesem Spannungsfeld: zwischen Beziehung und Struktur, zwischen Selbstbestimmung und notwendiger Sicherheit, zwischen Nähe zum Recht und bewusster Nicht-Entscheidung.

Familienmediation erscheint mir deshalb als eine der zentralen gesellschaftlichen Konfliktarbeiten unserer Zeit, weil in familiären Kon-

flikten nicht nur rechtliche Fragen verhandelt werden, sondern grundlegende Fragen von Verantwortung, Beziehungsgestaltung und Beteiligung – häufig unter Bedingungen hoher emotionaler Belastung und manchmal auch unter asymmetrischen Machtverhältnissen.

Die BAFM e.V. steht seit vielen Jahren für diese fachliche Haltung und für eine qualitätsorientierte Familienmediation. Ebenso setzt sich die BAFM für eine stärkere Etablierung und Anwendung der Familienmediation ein. Zusammen mit dem Vorstand und den Mitgliedern möchte ich diese Arbeit gemeinsam fortführen. Gleichzeitig finde ich es neben der Spezialisierung und den Alleinstellungsmerkmalen der Familienmediation notwendig, auch weiterhin die Kooperation mit den anderen Mediationsverbänden zu pflegen, um Synergien zu nutzen und die Mediation im Gesamten zu stärken.

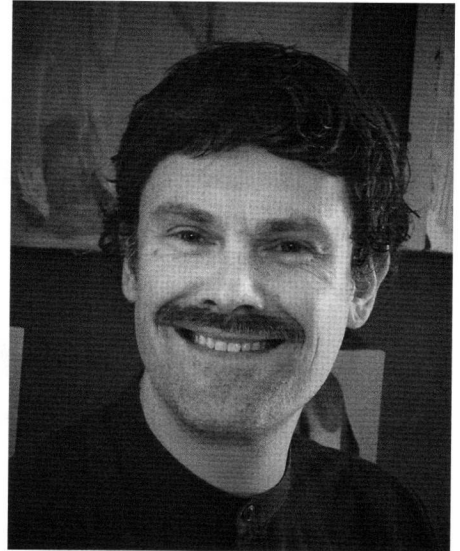
Besonders freue ich mich auf die Mitgestaltung der jährlichen Fachtagung der Förderer der Familienmediation i.S.d. BAFM, wie sie im November in Berlin vom 21. bis 22. November 2026 zum Thema „Kinder in der Mediation“ geplant sind. Solche Veranstaltungen verstehe ich als erfrischende Gelegenheit zur gemeinsamen Verständigung, zur Vermittlung von Wissen und zur Reflexion unserer professionellen Rolle, unserer Haltung und unserer Verantwortung im gesellschaftlichen Kontext. Lassen Sie uns spätestens dort einmal persönlich kennenlernen.

Darüber hinaus wird sich die BAFM weiterhin für verbesserte strukturelle Rahmenbedingungen einsetzen, etwa für eine Mediationskostenhilfe und für eine stärkere Verankerung von Information und Erstberatung zur Mediation. Diese Anliegen erfordern langen Atem, Kooperation und fachliche Beharrlichkeit.

Verbände können dabei mehr sein als Interessenvertretungen. Sie können Vorbilder für eine mediative Kultur sein – in ihrer Sprache, in ihrem Umgang mit Differenzen und in der Art, wie sie Beteiligung ermöglichen. Mediation bedeutet nicht, Menschen ihre Konflikte abzunehmen, sondern sie darin zu unterstützen, ihre Angelegenheiten selbstbestimmt zu klären. Diese Haltung gilt es zu bewahren, gerade in Zeiten zunehmender Expertisierung und Dienstleistungslogik.

Ich verstehe die Geschäftsführung der BAFM daher als eine ermöglichende Rolle. Neben der Gewährleistung des operativen Geschäfts gehören für mich dazu: zuhören, verbinden, Klarheit schaffen und Entwicklungen sichtbar machen. Ich freue mich auf das Kennenlernen der Mitglieder, auf den Austausch mit Kooperationspartner:innen und auf die gemeinsame Arbeit an einer Familienmediation, die Beziehungen stärkt, Verantwortung teilt

und Dialog möglich macht. Mein besonderer Dank gilt meiner Vorgängerin Swetlana von Bismarck für ihr unermüdetes Engagement für die BAFM und auch für Ihre Unterstützung bei meiner Einarbeitung.



Christoph Willms, GF BAFM,
www.bafm-mediation.de

1 Z.B. Rosenberg, M. B. (2017): Gewaltfreie Kommunikation und Macht. In Institutionen, Gesellschaft und Familie. Paderborn.

2 Vgl. Woolford, A./Nelund, A. (2019: S. 68f.): The Politics of Restorative Justice. A Critical Introduction. 2. Aufl., Nova Scotia, Winnipeg.